

(VII. Cal. Junii 936). nur Westergroningen im Hardgo als Gegenstand derselben¹⁾; der Lauterkeit der Zusätze in der Chronik dürfen wir nicht viel vertrauen. Ein ähnliches Factum bringt die Chronik 950 in der durch die Mathilde bewirkten Gründung des Klosters Eugern²⁾; daß diese wirklich in den erwähnten Jahre geschehen sei, bestätigt nicht nur das verdächtige Excerpt aus alten Mindenschen Annalen bei Harenberg³⁾, sondern auch die Urkunde Otto's des Großen von 950 (XVII. Cal. Maji 950), worin die Stiftung confirmirt wird; dieselbe nennt auch den Adelgerus praepositus als ersten Abt des Klosters⁴⁾; daß er aber „e choro Corbejensi“ von der Mathilde gewählt worden sei — wie die Chronik nach Falke sagt — steht in keiner Quelle, und kann uns nur als ein trügerischer Zusatz der oft besprochenen Weise gelten. —

Ein Verhältniß, wie das der Chronik zu Widukind hat auch Falke öfters zwischen ihr und Thietmar, der zweiten Hauptquelle der in den Fragmenten so reichlich bedachten sächsischen Kaiserzeit angenommen. Nachdem wir aber schon deutlich gesehen, daß die Chronik den Thietmar zu 984 ausschreibt, so müssen wir auch aus ihm die Nachricht, Heinrich I. habe „sine pontificali benedictione“ geherrscht, ableiten⁵⁾, können auch die Uebereinstimmung beider in der Notiz zu 962 über Amelung nicht anders erklären⁶⁾. Eben so wenig Berücksichtigung wird der Chronik mit Thietmar übereinstimmende Aussage über den

¹⁾ Die Urkunde zuerst in Eccard's: Veterum monumentorum quaternio, dann bei Falke: Cod. trad. Corbej. pag. 292. Der Abt Folkmarr von Neu-Corvey ist der Aussteller; unter den Unterschriften auch die des advocatus Hoyer (s. oben Kap. I, No. 6.)

²⁾ S. oben aus Cod. pag. 747.

³⁾ S. bei Harenberg: Monum. ined. Fasc. II. pag. 160, 950. Fundatio Canonorum in Angari confirmata ab Ottone Rege. Ueber diese Annalen vergleiche Abth. I. S. II. No. 7.

⁴⁾ S. die Urkunde, in Quedlinburg ausgestellt; a. a. D. bei Harenberg S. 145—149. Falke: Cod. pag. 747—748.

Die Stelle über Adelger lautet: Venerabilem denique praepositum Adelgerum nomine cum consilio Episcoporum Dudonis. Hildeboldi. Drogonis. ceterorumque fidelium nostrorum congregationi inibi Deo servienti praeficientes praecepimus, etc. etc.

⁵⁾ S. oben aus Cod. pag. 738. Thietmar ed. Wagner pag. 7, und dessen Quelle, Jahrb. a. a. D. S. 139—140.

⁶⁾ S. oben aus Cod. pag. 617. Aus der Chronik wird bemerkt, daß Amelung noch nicht 962 gestorben sei; die Unrichtigkeit dieser Behauptung kann nicht streng nachgewiesen werden; doch setzt der Annalista Saxo die Stelle Thietmars über seinen Tod (s. ed. Wagner pag. 77) ins Jahr 962.